



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Open Grid Europe GmbH
Herrn Maik Ulbrich
Bamlerstraße 1b
45141 Essen

Bearbeitet von
Christian Behrens

E-Mail
Christian.Behrens@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.12.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL WE- 20223-119/2023

Durchwahl 0441 9215--
460

Oldenburg
12.01.2023

**Gasversorgungsleitung Etzel – Wardenburg (EWA) der Open Grid Europe GmbH (OGE)
hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Ulbrich, sehr geehrte Damen und Herren,

die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt „Gasversorgungsleitung Etzel – Wardenburg“ (EWA) die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung vom Erdgasspeicher in Etzel (Gemeinde Friedeburg) bis zur Verdichterstation der Open Grid Europe GmbH in Wardenburg (Gemeinde Wardenburg).

Der Bau dieser Gasversorgungsleitung ist eine Maßnahme zur Verbindung des LNG-Standortes Wilhelmshaven mit dem deutschen Erdgasnetz und perspektivisch Bestandteil eines Wasserstoffnetzes. Sie ist eingebunden in die Planung weiterer Leitungsbaumaßnahmen anderer Netzbetreiber.

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden (Landkreis Oldenburg, Landkreis Wittmund, Landkreis Ammerland, Landkreis Friesland, kreisfreie Stadt Oldenburg) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 13.10.2022 die Zuständigkeit für dieses Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 4 NROG an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 16.12.2022 haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, damit erklärt, dass Sie kein Raumordnungsverfahren (ROV) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 9215-400
Telefax
0441 9215-498

E-Mail
Poststelle@ArL-OL.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

I. Entscheidung

Für das Vorhaben „Gasversorgungsleitung Etzel – Wardenburg (EWA)“ der Open Grid Europe GmbH ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

II. Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Gasleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie kein ROV beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll ein ROV einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG). Bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines ROV ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen. Beides ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Die „Gasversorgungsleitung Etzel – Wardenburg (EWA)“ ist als LNGplus-Variante Teil der seit 16.12.2022 laufenden Konsultation des Netzentwicklungsplans Gas (NEP Gas) 2022-2032. Die LNGplus-Varianten sind Bestandteil des ergänzten Szenariorahmens vom 26. September 2022, der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gem. § 15a Abs. 1 S. 7 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Bescheid vom 11. November 2022 bestätigt wurde.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist in Kapitel 4.2.2 Ziffer 03 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass „zur Sicherung der Gasversorgung das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden soll“.

Aus Ihrer Sicht als Vorhabenträgerin drängt sich die Nutzung einer Trasse auf, die überwiegend in Parallellage zur bestehenden NETRA-Leitung (Nordeuropäische Erdgas-Transversale) durch die Landkreise Wittmund, Friesland, Ammerland, Oldenburg sowie die kreisfreie Stadt Oldenburg verläuft.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Wittmund, Friesland und Ammerland ist die NETRA-Leitungstrasse als „Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas“ (Ziel der Raumordnung) gesichert. Für den Landkreis Oldenburg existiert kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

Raumbedeutsame Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) sind bei einer Trassierung der geplanten Gasleitung in den „Vorranggebieten Rohrfernleitung Gas“ generell ausgeschlossen und somit nicht zu befürchten. Gemäß Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 des LROP hat „[d]er Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen [...] Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume“ (Ziel der Raumordnung). Als Grundsatz ist im LROP zudem formuliert, dass „Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur“ bei der Planung raumbedeutsamer Gasleitungen berücksichtigt werden sollen. (LROP 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9)

Bei der Realisierung Ihrer Gasleitung ist sicherzustellen, dass die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden nicht beeinträchtigt wird und die städtebaulich vorbereiteten Planungen umgesetzt werden können.

Im Bereich der bestehenden NETRA-Leitung und der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Trassenführung für die neue EWA-Leitung verlaufen geplante und bestehende Erdgas- und Höchstspannungsleitungen. Um die Realisierbarkeit der EWA-Leitung und die Vereinbarkeit der Bauphasen sicherzustellen, fanden die folgenden Gespräche mit den weiteren Vorhabenträgerinnen im Planungsgebiet statt, in die mein Amt eingebunden war:

- EWE & OGE: 12.09.2022 & 17.10.2022
- Amprion & OGE: 10.11.2022
- TenneT & OGE: 07.12.2022 & 12.12.2022

Für die Vorhaben „Gasansbindung Wilhelmshaven – Leer“ der EWE und die Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven2 – Conneforde der TenneT sind entsprechende Vorranggebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland (RROP LK FRI) gesichert. Zusätzlich ist in der beschreibenden Darstellung des LROP als Ziel der Raumordnung geregelt: „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass ... zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Conneforde ... der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“ (Kapitel 4.2.2 Ziffer 09 LROP).

Nach den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes ist das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven2 – Conneforde der TenneT durchgehend als Freileitung zu errichten, die Option einer Teilerdverkabelung besteht nicht. Vor dem Hintergrund dieser abschließenden bundesrechtlichen Regelung ist es für mich als niedersächsische Landesbehörde nicht zulässig, die technische Option Erdkabel in meine Betrachtungen und Bewertungen einzustellen.

Da für diese Vorhaben die o.a. Ziele der Raumordnung festgelegt sind, ist auch im Zuge der Detailplanung und des Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen, dass die Realisierung dieser Vorhaben sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nicht wesentlich beeinträchtigt oder verhindert wird. Der Bau der EWE-Gasleitung wird ab 2023 erfolgen, anschließend soll der Bau der Gasleitung Etzel – Wardenburg realisiert werden und danach das Vorhaben der TenneT.

Nach den Abstimmungen mit EWE und TenneT kann festgestellt werden, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand die neue Gasleitung der OGE auf dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn gebaut werden kann, ohne die vorgenannten Vorhaben bei deren Bauverläufen und Betrieb zu beeinträchtigen.

In diese Einschätzung wird wegen der vorgenannten bundesrechtlichen Vorgaben die geplante Höchstspannungsleitung der TenneT ausschließlich als Freileitung eingestellt. Wegen dieser bindenden gesetzlichen Regelung im Bundesbedarfsplangesetz kann der Stellungnahme des Landkreises Friesland und der Gemeinde Bockhorn, in die Betrachtung auch eine Teilerdverkabelung einzustellen, nicht gefolgt werden.

Kleinräumige Abweichungen von der Trasse der bestehenden NETRA-Leitung haben Sie in Ihrem Prüfbericht umfassend begründet. Der Anzeige vom 16.12.2022 gingen Abstimmungsprozesse mit wesentlich berührten Landkreisen, Gemeinden und Städten voraus, in die mein Amt eingebunden war. Dabei wurden, mit Ausnahme des o.a. Bereichs in Bockhorn Einvernehmen zur Trassierung erzielt.

Eine erste Abweichung von der Bestandstrasse der NETRA-Leitung ergibt sich im Bereich des Naturschutzgebiets (NSG) Driefeler Wiesen (Vorranggebiet Natur & Landschaft gemäß RROP LK FRI). Die ursprüngliche NETRA-Trasse quert das NSG parallel zur Straße „Deichweg“. Die neue Gasanbindungsleitung soll stattdessen in Parallellage zur Gasanbindung Wilhelmshaven - Leer verlaufen und das NSG Driefeler Wiesen westlich umgehen und anschließend durch landwirtschaftliche Flächen verlaufen, bis sie nach rund 2,4 Kilometern wieder die Parallellage zur NETRA erreicht.

Eine weitere Abweichung von der NETRA-Trasse soll ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn erfolgen. Die Bestandstrasse verläuft durch das Siedlungsgebiet „Am Urwald“. Die neue Trasse soll westlich des Siedlungsgebiets und östlich des Landschaftsschutzgebiets „Neuenburger Holz“ verlaufen. Neben den o.a. Leitungsvorhaben von EWE und TenneT werden hier das Sondergebiet „Beherbergungsbetrieb / Seniorenwohnen“ des B-Planes Nr. 48 „Am Urwald“, die Urwaldstraße, das örtliche Freibad und die B 437 „Bockhorner Straße“ und eine Schmutzwasserdruckrohrleitung berührt. Die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten werden durch Ihre Gasleitung eingeschränkt, die Auswirkungen sollen in Absprache mit der Gemeinde so gering wie möglich gehalten werden (s.u. unter Hinweise).

Im Bereich Grünenkamp (Stadt Varel) wird eine Abweichung von der NETRA-Trasse auf 1,9 Kilometern angestrebt. Durch den Verlauf mehrerer Leitungen im Bereich des Umspannwerks Conneforde, das erweitert werden soll, ist eine Parallelverlegung zur NETRA-Gasleitung nicht möglich. Daher soll die neue Gasanbindungsleitung westlich der Bestandstrasse verlaufen.

Eine weitere Abweichung von der NETRA-Trasse ist im Bereich der BAB 28 und der Bahnlinie 1520 erforderlich. Im Vergleich zur Bestandstrasse können bei der neuen Gasanbindungsleitung durch die gemeinsame Querung von BAB und Bahnlinie ein Waldgebiet entlastet werden.

Auf dem übrigen Verlauf erfolgt die Verlegung in Parallellage zur NETRA-Gasleitung. Für die davon abweichenden Trassenbestandteile wurde die Verträglichkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft.

Den zugrunde liegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen

- liegen umfassende Ermittlungen und Bewertungen zugrunde
- der RROP-Entwurf hat jeweils ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchlaufen.

Durch die Einbindung der berührten Kommunen ist der Belang Siedlungsentwicklung in Ihre Planung eingeflossen. Eine weitere Abstimmung im Zuge der Detailplanung und in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren kann Konflikte weiter minimieren.

Insgesamt bestehen auch für den Abschnitt zwischen Etzel und Wardenburg keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die in einem ROV betrachtet und bewertet werden müssten.

Weiterhin werden auch für diesen Abschnitt keine raumbedeutsamen Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) befürchtet, die die Durchführung eines ROV erforderlich machen würden.

III. Hinweis zur Beachtung von Zielen der Raumordnung

Der folgende Hinweis zielt darauf ab, das Vorhaben in Einklang mit den Zielen der Raumordnung zu bringen. Er ist bei der Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung zwingend zu beachten.

Für die Vorhaben „Gasanbindung Wilhelmshaven – Leer“ der EWE und die Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven2 – Conneforde der TenneT sind entsprechende Vorranggebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland (RROP LK FRI) gesichert. In Bezug auf diese als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorhaben ist auch im Zuge der Detailplanung und des Planfeststellungsverfahrens für Ihre Gasleitung nachzuweisen, dass die Realisierung der Vorhaben „Gasanbindung Wilhelmshaven – Leer“ der EWE und der Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven2 – Conneforde der TenneT sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nicht wesentlich beeinträchtigt oder verhindert wird.

IV. Sonstige Hinweise

Diese Hinweise zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG). Es sind die zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Raumordnungspläne einzustellen.

- Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.
- Die aus Sicht des Naturschutzes wichtigen Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Waldflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen. Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen (geschlossene Bauweise) soweit wie möglich zu vermeiden. Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.
Die hierzu an Sie übermittelten Hinweise der unteren Landesplanungsbehörden sind in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Hinweise zu dem Schutzgut Wasser und dem Belang Trinkwassergewinnung (EG-Wasserrahmenrichtlinie/ WRRL, Überschwemmungsgebiete, Landesmessstellen für Grundwasser und Oberflächengewässer sowie Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete) sind zu berücksichtigen.
Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Gewässerkreuzungen und die Erlaubnisse für mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Ausnahmegenehmigungen für das Durchqueren der Wasserschutzgebiete sind in das Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.
Jede Gewässerkreuzung (Gewässer 1.+2.+3. Ordnung) und Grundwasserabsenkung ist in den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Detail darzustellen. Dazu gehören bei den Kreuzungen z.B. Nummerierung, Lage (Rechts- und Hochwert, Gemeinde, zuständiger Wasserverband), Name des Gewässers, Regelprofil der Kreuzung (offen oder geschlossen, Abstand zur Gewässersohle etc.). Bei den Absenkungen sind detaillierte Berechnungen zu den hydraulischen Auswirkungen darzustellen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Beteiligung/Absprache mit den betroffenen Wasserverbänden erfolgen sollte, um den Prozess zu beschleunigen. Die hierzu an Sie übermittelten Hinweise der unteren Landesplanungsbehörden sind in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.
- Es wird in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden.

- Die bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) im geplanten Trassenbereich sind zu berücksichtigen.
Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen.
- Angesichts der zahlreichen geplanten Vorhaben im Bereich der geplanten Trasse ist eine enge Abstimmung der Bauphasen mit den weiteren Vorhabenträgerinnen unerlässlich, um eine gegenseitige Behinderung der einzelnen Bauvorhaben zu vermeiden. Die erforderliche Koordination ist bei der weiteren Planung unbedingt sicherzustellen.
- Bei Straßenquerungen soll grundsätzlich die geschlossene Bauweise in Betracht gezogen werden, die offene Bauweise führt zu großen Aufbrüchen, Wiederherstellungen der Straßen in Asphaltbauweise usw. Hierdurch ergeben sich Sperrungen der Straßen und etwaige Umleitungen, die zu erheblichen Verkehrseinschränkungen führen.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.
- Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Landkreisen, Städten und Gemeinden für die Darstellung in den RROP sowie die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.
In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der Gasleitung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Information der unteren Landesplanungsbehörden sowie von EWE und TenneT Offshore

Die eingebundenen unteren Landesplanungsbehörden sowie EWE und TenneT Offshore erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich